

2.8.3. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2021 bei **Wasserversorgungsanlagen 2.077 Euro** und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 3.465 Euro**.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

2.8.4. Benützungsgebühren

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Mindestgebühren (excl. USt.) betragen somit ab 1. Jänner 2021 bei **Wasserversorgungsanlagen 1,62 Euro pro m³** und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen: 3,99 Euro pro m³**.

Bestehen in einer Gemeinde Wassergenossenschaften, sind diese über die Mindestgebühren zu informieren.

Der Oö. Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ (LRH-150000-8-2017) die bestehende Regelung der Mindestgebühren kritisch beurteilt und dem Land OÖ folgendes empfohlen:

„Das Land sollte die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren aufheben. Die Neugestaltung der Benützungsgebühren in Richtung Kostendeckung sollte im Rahmen des Projekts Gemeindefinanzierung Neu berücksichtigt werden. (Umsetzung ab sofort)“

Im Hinblick darauf, dass der Kontrollausschuss des Oö. Landtages diese Empfehlung (und damit deren Umsetzung) beschlossen hat, wird eine Neuregelung des Bereichs Mindestgebühren erarbeitet werden.

2.8.5. Förderungsrichtlinien 2019 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser inklusive Förderschwerpunkt artesische Brunnen

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2019 neue Förderungsrichtlinien beschlossen. Wir weisen insbesondere auf § 3 Abs. 5 hin, wonach als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Landesfördermitteln unter anderem festgelegt ist:

„Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben sind. Sollten die **kostendeckenden Benützungsgebühren** auf Basis der Gebührenkalkulation über jenem Wert liegen, der von der Oö. Landesregierung für Gemeinden festgelegt wird, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beziehen, so sind Gebühren zumindest in dieser Höhe einzuheben.“

Dies bedeutet konkret: Gemeinden, denen eine Landesförderung für Maßnahmen der Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung gewährt werden soll und bei denen die jeweilige kostendeckende Gebühr höher wäre als der Satz für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beziehen, haben zumindest 2021 zumindest Gebühren bei Wasserversorgungsanlagen in Höhe von **2,22 Euro pro m³** und bei Abwasserbeseitigungsanlagen von **4,99 Euro pro m³** einzuheben.